

Beschluss

AZ: BSchK/046/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen
der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

die Antragsgegnerinnen und Beschwerdegegnerinnen
die Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 15. Februar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Gründe:

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Bundesschiedskommission ist nach §37 (1) (d) der Satzung zuständig.
3. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind durch die Entscheidungen der Landesschiedskommission mit Zeichen 11/2019 beschwert.
4. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingelegt.
5. Die Beschwerde ist hingegen unbegründet.

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 der Satzung i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer argumentieren, sachlich zutreffend, dass die Beschwerdegegnerinnen und Beschwerdegegner für die Novelle eines Landespolizeigesetzes gestimmt haben (Drucksache 6/10824 des Landtags).

In dieser Novelle sehen sie eine Verletzung des Parteiprogramms und damit den Grundsätzen der Partei. Sie sehen damit einen Verstoß gegen die Passage „Für den Ausbau der Bürgerrechte und die Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche“.

Die Novelle räumt, unbestritten, der Polizei mehr Rechte im Bereich der Gefahrenabwehr und der Grenzkriminalität ein.

Die Zustimmung zum Gesetz ist allerdings nur dann ein Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen der Partei, wenn §6 (3) (c) der Satzung nicht in ausreichendem Maße gewürdigt wurde, das heißt, die demokratische Willensbildung nicht berücksichtigt wurde.

Es wird in betreffender Regelung nicht die vollständige und unbedingte Umsetzung jedes Parteitagebeschlusses gefordert, zumal sich solche Beschlüsse auch widersprechen können, sondern lediglich die Berücksichtigung derselben und der weiteren demokratischen Willensbildung der Partei.

Diese Regelung ist zudem mit Verweis auf das freie Mandat, das der Gesetzgeber zum Grundsatz der parlamentarischen Arbeit normiert hat (Art. 56 (1) Landesverfassung) und den deutlichen Qualifikationen eines Ausschlusses nach §10 Abs. 4 PartG („schwerwiegende Verstöße“ und „erheblicher Schaden“), entsprechend weit auszulegen und die Freiheit des Mandates immer in besonderem Maße zu würdigen, um parlamentarischen Vertretern im Grundsatz überhaupt zu ermöglichen, entsprechend des parlamentarischen Regelbetriebs Kompromisse zu finden und diesen zuzustimmen (siehe zur Abgrenzung zwischen Fraktion und Partei auch BSchK 37/2019/ B).

Die Antragsgegnerinnen und Antragsgegner haben in der parlamentarischen Debatte einige strengere Regularien im Polizeigesetz durch Verhandlungen verhindert und zudem die Zustimmung des Landesvorstands eingeholt.

Im Mindesten ist mithin kein erheblicher Verstoß gegen §6 (3) (c) der Bundessatzung gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.